Information zur Gebäudeeinmessung

1. November 2013

Die Pflicht zur amtlichen Gebäudeeinmessung besteht in Thüringen nicht mehr.

Der vormals verflichtende §23 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wurde im Jahr 2012 aufgehoben.

Die Gebäude sollen unter anderem aus Luftbildern, die alle zwei bis drei Jahre entstehen, erfasst werden, sofern die Gebäude im Luftbild erkennbar sind. Dabei lassen Form- und Lagegenauigkeit zu wünschen übrig.

Natürlich kann man weiterhin die amtliche Gebäudeeinmessung vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen, wodurch eine exakte Darstellung des Gebäudes in der Liegenschaftskarte erfolgt.

Wenden Sie sich an den ÖbVI Ihres Vertrauens!